



TANNHEIMER MITTEILUNGEN



AMTSBLATT DER GEMEINDE TANNHEIM

Jahrgang 59

Donnerstag, 19. März 2020

Nummer 12

Maßnahmen im Landkreis Biberach zur Bewältigung der Corona-Pandemie

Das neuartige Coronavirus breitet sich derzeit mit unabsehbaren Folgen auch in unserer Region aus. Mittlerweile sind im Landkreis schon mehrere Menschen am Virus erkrankt. Der Landkreis Biberach koordiniert derzeit mit Hochdruck die Eindämmung dieser Pandemie. Aus diesem Grunde wurde am 16.03.2020 vom Landkreis Biberach eine **Allgemeinverfügung** und von der Landesregierung eine **Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen** erlassen. Ich empfehle Ihnen die Texte ab Seite 2 genau zu studieren und zu beachten. Weitere Informationen zur Allgemeinverfügung sind unter www.biberach.de abrufbar.

Die Landesregierung hat bereits am vergangenen Freitag die **Schließung aller Schulen und Kindertageseinrichtungen angeordnet**. Dies gilt seit dem 17.03.2020 bis nach den Osterferien. Eine Notfallbetreuung für Kinder von Eltern in medizinischen oder pflegerischen Berufen sowie/oder in sogenannten „Blaulicht-Organisationen“ (z.B. Polizei, Rettungsdienste etc.) ist gewährleistet. Die Eltern hatten bis zum Nachmittag des 16.03.2020 die Möglichkeit, bei den örtlichen Bildungseinrichtungen ihren Bedarf anzumelden. Im Kindergarten wird eine entsprechende Notgruppe eingerichtet, in der Schule wurde kein entsprechender Bedarf angemeldet.

Besonders betroffen von der Corona-Pandemie sind ältere Menschen und Menschen mit Vorerkrankungen. Diese Menschen unterliegen dem besonderen Schutz. Die **örtliche Nachbarschaftshilfe**, Frau Margot Freisinger, koordiniert mittlerweile eine Einsatzhilfe für diesen Personenkreis, um tägliche Geschäfte, wie Einkaufen oder Fahrten zu Ärzten - soweit dies gesundheitspolizeilich noch möglich ist - zu organisieren. Wer hier dringenden Bedarf hat, meldet sich bei Frau Freisinger unter Tel. 2661 oder 0176-82292973. Bitte schauen Sie auch in Ihrer Nachbarschaft, ob jemand Hilfe oder Unterstützung benötigt. In diesen schwierigen Zeiten müssen wir zusammenhalten.

Regelung für den Bürgerverkehr im Rathaus zum Schutz der Belegschaft:

Natürlich steht Ihnen das Rathaus zu den üblichen Öffnungszeiten zur Verfügung. Bitte erledigen Sie Ihre Anliegen per Mail oder Telefon. Persönliche Kontakte sind seit dem 17.03.2020 nur noch mit Voranmeldung möglich. Dazu ist es notwendig,

- per Mail info@gemeinde-tannheim.de oder
- Telefon (08395) 922-0 (Zentrale) bzw. 922-16 (Einwohnermelde-/Passamt)

einen Termin zu vereinbaren.

Wir bitten um Verständnis.

Im Einzelfall werden zur Regelung von örtlichen Belangen auch Infos auf die Webseite der Gemeinde Tannheim www.gemeinde-tannheim.de gestellt.

Über die Neuigkeiten zur Corona-Pandemie informieren das Robert-Koch-Institut, die Landesregierung auf ihrer Webseite www.baden-wuerttemberg.de sowie der Landkreis Biberach www.biberach.de. Das Kreisgesundheitsamt hat zudem eine Hotline eingerichtet und ist telefonisch unter 07351-527070 erreichbar.

Bleiben Sie gesund!

Thomas Wonhas
Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachung des Landratsamts Biberach

Das Landratsamt Biberach - Gesundheitsamt -

erlässt im Wege der Eilzuständigkeit nach § 16 Abs. 7 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) für **alle** Städte und Gemeinden im Landkreis Biberach folgende

Allgemeinverfügung

über das Verbot und die Einschränkung von Veranstaltungen und Versammlungen zur Eindämmung der durch SARS-CoV-2 (neuartiges Corona-Virus 2019) verursachten Atemwegserkrankung

1. Soziale Kontakte sind auf das Notwendige zu reduzieren.
2. Es ist untersagt, sämtliche öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen und Versammlungen in geschlossenen Räumen und unter freiem Himmel durchzuführen. Ausgenommen hiervon sind Veranstaltungen und Versammlungen im unmittelbaren häuslichen und verwandtschaftlichen Bereich sowie Wochenmärkte. Bei Wochenmärkten ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Personen einzuhalten.
3. Die für den Ort der Veranstaltung zuständige Ortspolizeibehörde (Bürgermeisteramt) kann in besonders gelagerten Einzelfällen, wie zum Beispiel bei gesetzlich vorgeschriebenen Veranstaltungen oder einer Veranstaltung im überwiegenden öffentlichen Interesse, auf Antrag Ausnahmen vom Verbot nach Ziff. 2 - gegebenenfalls unter Auflagen - zulassen.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt nicht für die Sitzung von Gremien nach der Gemeindeordnung sowie der Landkreisordnung, über deren Durchführung der bzw. die jeweilige Vorsitzende des Gremiums entscheidet sowie damit zusammenhängende Vorbereitungstreffen. Für die öffentlichen und privaten Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegeeinrichtungen gelten ausschließlich die Vorgaben des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag.

Die Allgemeinverfügung kann mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung beim Landratsamt Biberach - Kreisgesundheitsamt - Rollinstraße 17, 88400 Biberach nach telefonischer Terminvereinbarung zu den üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Zu widerhandlungen

Nach § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG zuwiderhandelt. Die Ziff. 2 und 4 dieser Allgemeinverfügung stellen mit ihrer Bekanntgabe eine solche vollziehbare Anordnung dar.

Im Falle der Nichtbeachtung des Verbots nach Ziff. 2 dieser Verfügung kann die zuständige Ortspolizeibehörde die Verfügung mit Mitteln des Verwaltungszwangs nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz durchsetzen. Hierzu kommen insbesondere die Androhung und Festsetzung von Zwangsgeldern sowie die Anwendung des unmittelbaren Zwangs in Betracht.

Hinweise und Empfehlungen

Diese Anordnung stellt eine Maßnahme nach § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG dar und ist gemäß § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben daher keine aufschiebende Wirkung.

Die vorliegende Allgemeinverfügung wurde als Eilmaßnahme bei Gefahr in Verzug an Stelle der zuständigen Ortspolizeibehörden erlassen. Wird diese Allgemeinverfügung nicht innerhalb von zwei Arbeitstagen nach der Unterrichtung der zuständigen Ortspolizeibehörde von dieser aufgehoben, so gilt sie als von der zuständigen Ortspolizeibehörde erlassen. Die Ortspolizeibehörden können die vorliegende Allgemeinverfügung jederzeit nach § 16 Abs. 7 S. 3 IfSG ändern oder aufheben.

Im Übrigen wird auf die Bestimmungen der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO) vom 16. März 2020 verwiesen.

Überdies wird empfohlen, in geöffneten Einrichtungen einen Abstand von 1,5 Metern zwischen einzelnen Personen einzuhalten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Biberach erhoben werden. Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung gemäß §§ 16 Abs. 8, 28 Abs. 3 IfSG.

Biberach, 16. März 2020

Dr. Heiko Schmid Landrat

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO)

Vom 16. März 2020

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Einstellung des Betriebs an Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen

- (1) Bis zum Ablauf des 19. April 2020 sind
 1. der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen, Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und den Schulen sowie Schulkindergärten in freier Trägerschaft,
 2. die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke,
 3. der Betrieb von Kindertageseinrichtungen sowie erlaubnispflichtiger Kindertagespflege und
 4. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule untersagt.
- (2) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt nicht für Schulen am Heim an nach § 28 LKHG anerkannten Heimen für Minderjährige soweit die Schüler ganzjährig das Heim besuchen sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Internat, die ganzjährig geöffnet sind. Die Untersagung gilt ferner nicht für Altenpflege-, Krankenpflege- und Kinderkrankenpflegesschulen sowie Schulen zur Ausbildung von medizinisch-technischen Assistenten und pharmazeutisch-technischen Assistenten, soweit dort Schüler und Schülerinnen geprüft und unterrichtet werden, deren Abschluss bis spätestens 30. Mai 2020 erfolgen soll. Das Kultusministerium kann Ausnahmen von Absatz 1 für die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, Sehen, Hören, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Schülerinnen und Schüler in längerer Krankenhausbehandlung sowie die entsprechenden Einrichtungen des frühkindlichen Bereichs zulassen, sofern dies aufgrund des besonderen Förder- und Betreuungsbedarfs erforderlich ist.
- (3) Das Kultusministerium kann zur Durchführung schulischer Abschlussprüfungen Ausnahmen von Absatz 1 zulassen.
- (4) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 sind Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, an Grundschulstufen von Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten, und den Klassenstufen 5 und 6 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, sofern beide Erziehungsberechtigte oder die oder der Alleinerziehende in Bereichen der



kritischen Infrastruktur im Sinne von Absatz 6 tätig und nicht abkömmlich sind. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus zwingenden Gründen, zum Beispiel wegen einer schweren Erkrankung, an der Betreuung gehindert ist. Für diese Kinder wird eine Notbetreuung bereitgestellt, die sich auf den Zeitraum des Betriebs im Sinne des Absatz 1 erstreckt, den sie ersetzt. Die Notbetreuung findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besuchte, durch deren Personal in möglichst kleinen Gruppen statt; Ausnahmen hiervon sind nur bei objektiver Unmöglichkeit zulässig. Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 KiTaVO kann in der Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.

- (5) Ausgeschlossen von der Notbetreuung gemäß Absatz 4 sind Kinder,
1. die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
 2. die sich innerhalb der vorausgegangenen 14 Tage in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert Koch-Institut (RKI) im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war; dies gilt auch, wenn das Gebiet innerhalb von 14 Tagen nach der Rückkehr neu als Risikogebiet eingestuft wird, oder
 3. mit Symptomen eines Atemwegsinfekts oder erhöhter Temperatur.
- (6) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 4 sind insbesondere
1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
 2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
 3. Regierung und Verwaltung, Parlament, Justizeinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge, soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn unabkömmlich gestellt werden,
 4. Notfall- /Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz und
 5. Rundfunk und Presse.
- (7) Das Kultusministerium kann über die in Absatz 6 genannten Bereiche hinaus weitere Bereiche der kritischen Infrastruktur lageangepasst festlegen.
- (8) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die nach den Absätzen 1 bis 7 keine Ausnahme vorgesehen ist, dürfen die betreffenden Einrichtungen nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.
- (9) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie deren Bedingungen festzulegen und die Ausgestaltung der Notbetreuung nach den Absätzen 4 und 5 anzupassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

§ 2

Hochschulen

- (1) Der Studienbetrieb an den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der DHBW und den Aka-

demien des Landes wird bis zum 19. April 2020 ausgesetzt; bereits begonnener Studienbetrieb wird bis zu diesem Zeitpunkt unterbrochen. Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule in eigener Verantwortung. Die Hochschulen sorgen dafür, dass die Studentinnen und Studenten alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist. Mensen und Cafeterien bleiben bis zum 19. April 2020 geschlossen.

- (3) Das Wissenschaftsministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie Ausnahmen in begründeten Einzelfällen zuzulassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

§ 3

Verbot von Versammlungen und sonstigen Veranstaltungen

- (1) Versammlungen und sonstige Veranstaltungen mit über 100 Teilnehmenden sind untersagt.
- (2) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
1. Versammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1 Absatz 6 dienen oder
 2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.
- (3) Die zuständigen Behörden können Veranstaltungen mit einer geringeren als der in Absatz 1 genannten Teilnehmendenzahl untersagen, sofern dies auf Basis einer Risikoabwägung anhand der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts in ihrer jeweils geltenden Fassung unter Berücksichtigung des jeweiligen lokalen Infektionsgeschehens erforderlich ist. Das Recht der zuständigen Behörden, im Wege der Allgemeinverfügung weitergehende Regelungen zum Verbot von Veranstaltungen zu treffen, bleibt von dieser Verordnung unberührt.
- (4) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die in Absatz 1 genannte Grenze der Teilnehmendenzahl zu ändern und hierbei auch unterschiedliche Grenzen für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen und unter freiem Himmel festzusetzen.

§ 4

Schließung von Einrichtungen

- (1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird untersagt:
1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Museen, Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,
 2. Bildungseinrichtung jeglicher Art, insbesondere Akademien und Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen,
 3. Kinos,
 4. Schwimm- und Hallenbäder, Thermalbäder, Saunen,
 5. Fitnessstudios und sonstige Sportstätten in geschlossenen Räumen,
 6. Volkshochschulen und Jugendhäuser,
 7. öffentliche Bibliotheken,
 8. Vergnügungsstätten sowie
 9. Prostitutionsstätten.
- (2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Betrieb weiterer Einrichtungen zu untersagen oder den Betrieb von der Einhaltung von Auflagen abhängig zu machen.

§ 5

Einschränkung des Betriebs von Gaststätten

- (1) Der Betrieb von Gaststätten wird grundsätzlich untersagt.
- (2) Vom Verbot nach Absatz 1 ausgenommen sind Speisegaststätten, wenn sichergestellt ist, dass
1. die Plätze für die Gäste so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen gewährleistet ist,



2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Gästen gewährleistet ist und
 3. in geeigneter Weise sichergestellt wird, dass im Falle von Infektionen für einen Zeitraum von jeweils einem Monat mögliche Kontaktpersonen nachverfolgbar bleiben.
- (3) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Betrieb von Gaststätten weitergehend zu untersagen oder den Betrieb von der Einhaltung weiterer Auflagen abhängig zu machen.

§ 6

Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen

- (1) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG sowie teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege dürfen grundsätzlich nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Hiervon ausgenommen sind
 1. Fachkrankenhäuser für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
 2. psychosomatische Fachkrankenhäuser sowie
 3. kinder- und jugendpsychiatrische Fachkrankenhäuser jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken.
- (2) Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften für nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz dürfen grundsätzlich nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Die Einrichtungen können den Zutritt zu Besuchszwecken erlauben, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden können.
- (3) Der Zutritt von externen Personen zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen aus sonstigen, insbesondere beruflichen Gründen ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung gestattet. Im Falle der Gewährung des Zutritts sind geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen.
- (4) Personen, die in den vorausgegangenen 14 Tagen in Kontakt zu einer infizierten Person standen, und Personen mit Anzeichen für Atemwegserkrankungen oder mit erhöhter Temperatur ist der Zutritt zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen untersagt. Wenn diese Personen eine Einrichtung zum Zweck der Behandlung oder Aufnahme betreten wollen, ist vorab das Einverständnis der Einrichtung einzuholen. Hier von darf nur in Notfällen abgewichen werden. Soweit möglich, sind auch in diesen Fällen Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.
- (5) Zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung und des Pflegebetriebs können in der Einrichtung tätige Personen, denen nach Absatz 5 der Zutritt untersagt wäre, nach Abwägung die berufliche Tätigkeit in der Einrichtung unter Beachtung von Schutzmaßnahmen fortsetzen. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Tätigkeit und die erforderlichen Schutzmaßnahmen trifft die Einrichtung.
- (6) Ausnahmen von den Absätzen 1, 2 und 4 können durch die Einrichtungen für nahestehende Personen im Einzelfall, beispielsweise im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten Kindes und unter Auflagen zugelassen werden. In Fällen nach Absatz 4 sind zwingend geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.
- (7) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnungen weitere Regelungen zum Schutz gefährdeter Personen vor einer Infektion mit SARS-Cov-2 zu treffen und die Regelungen in diesem Paragraphen zu ändern.
- (8) Über die Zutrittsverbote nach den Absätzen 1 bis 4, ist durch

die Einrichtungen in einer vor Zutritt gut sichtbaren Weise, beispielsweise durch einen auffälligen Aushang an den Zugängstüren, zu informieren.

§ 7

Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Für den Erlass von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist das Sozialministerium zuständige oberste Polizeibehörde. Das Sozialministerium übt die Fachaufsicht für Maßnahmen der nach § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Ortspolizeibehörden aus.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

§ 9

Außerkräfttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 außer Kraft.
- (2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Termin des Außerkräfttretens zu ändern.

Stuttgart, den 16. März 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann

Strobl	Sitzmann
Dr. Eisenmann	Untersteller
Dr. Hoffmeister-Kraut	Lucha
Hauk	Wolf
Hermann	



**Gehwegparken
ist rücksichtslos...**

**.... auch der Kinder
wegen!**

Vorgezogener Redaktionsschluss

Sehr geehrte Autoren,

aufgrund der Osterfeiertage werden folgende
Redaktionsschlüsse vorgezogen:

Veröffentlichung 09.04.2020
Redaktionsschluss 03.04.2020, 12:00 Uhr

Wir bitten um Beachtung
und wünschen schöne Osterfeiertage,
Der Verlag



**Wie
sieht's
aus?**

Kirchengemeinderatswahl Sonntag, 22. März 2020

Das Motto der diesjährigen Kirchengemeinderatswahl „**Wie sieht's aus?**“ gilt nicht nur für die Kandidierenden, sondern für alle Wahlberechtigten.

- Entscheiden Sie mit, wer in den nächsten fünf Jahren das Leben in unserer Kirchengemeinde mitgestaltet.
- Zeigen Sie den Kandidierenden durch Ihre Stimme Ihre Wertschätzung und Anerkennung für die Arbeit im Kirchengemeinderat.

Bitte beachten Sie, dass unveränderte Stimmzettel ungültig sind!

- Eine gute Wahlbeteiligung ist für den neuen Kirchengemeinderat motivierend und zeigt auch, dass Ihnen Ihre Kirchengemeinde nicht gleichgültig ist. Ganz besonders würden wir uns über eine gute Wahlbeteiligung der jugendlichen Erstwähler ab 16 Jahren freuen.

Machen Sie von Ihrem Wahlrecht Gebrauch.

ACHTUNG: Die Diözese gibt vor, dass die Wahl nur per Briefwahl stattfinden kann, die Wahllokale bleiben geschlossen.

Sie können Ihre Briefwahl bis Sonntag, 22. März 2020, 16 Uhr in die Briefkästen der Pfarrämter einwerfen.

Die neue Eingangsfrist gilt ab sofort diözesanweit, unabhängig davon, was bisher vor Ort als Ende der Briefwahlfrist mitgeteilt wurde.

Musikverein
Tannheim e.V.

Der **Musikverein Tannheim** präsentiert traditionelle und moderne Blasmusik!

Samstag, 21. März 2020

Einlass ab 18.30 Uhr
Beginn um 19.30 Uhr
Im Dorfgemeinschaftshaus, Tannheim

Für den großen und kleinen Hunger & Durst:
- Schwäbische Fest



**Veranstaltung
abgesagt!**

Reservieren Sie sich einen Tisch für 6 Personen
inklusive Brotzeitplatte und 6 Bock-Bier für 60,- Euro.
Anmeldung bis **14. März** unter 08395 / 2929

- EINTRITT FREI -



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Aus dem Veranstaltungskalender

Wegen der Corona-Pandemie sind alle Veranstaltungen bis auf weiteres abgesagt.

Regierungspräsidium Tübingen bleibt für Publikumsverkehr geschlossen

Zur Eindämmung des Corona-Virus bleiben Dienstgebäude des Regierungspräsidiums ab 17. März für Besucherinnen und Besucher geschlossen

Aufgrund der steigenden Zahl der vom Corona-Virus erkrankten Menschen, übernimmt das Regierungspräsidium Tübingen Verantwortung für Besucherinnen und Besucher sowie für die Mitarbeitenden und schließt die Dienstgebäude ab 17. März bis 19. April 2020. Für nicht aufschiebbare Dienstgeschäfte stehen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter telefonisch oder per Mail zur Verfügung.

„Um die Ausbreitung des Corona-Virus zu verlangsamen und dennoch in der aktuellen Situation für die Gemeinschaft auch in den kommenden Wochen arbeitsfähig zu bleiben, schließen wir unsere Dienstgebäude für Besucherinnen und Besucher“, so Regierungspräsident Klaus Tappeser. Ab kommenden Dienstag, 17. März 2020 werden in Tübingen und den weiteren Dienstsitzen des Regierungspräsidiums die Türen für den Publikumsverkehr geschlossen bleiben. „Ich bitte alle Betroffenen um Verständnis, selbstverständlich werden wir in dringenden Fällen gemeinsam eine Lösung für unaufschiebbare Fragestellungen finden.“

Bürgerinnen und Bürger, die zeitnah eine Dienstleistung des Regierungspräsidiums Tübingen in Anspruch nehmen müssen, werden gebeten zuerst telefonisch mit der zuständigen Abteilung oder der Telefonzentrale unter 07071/ 757-0 bzw. per Mail poststelle@rpt.bwl.de Kontakt aufzunehmen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Regierungspräsidiums klären gemeinsam und im jeweiligen Fall, wie zwingend notwendige Unterlagen, Anträge oder Bescheide zum Schutz aller ausgestellt und übermittelt werden können.

Die Schließung des Regierungspräsidiums Tübingen für den Publikumsverkehr erfolgt analog zur Schließung der Schulen bis 19. April 2020.

DRK ORTSGRUPPE ROT AN DER ROT / TANNHEIM



Dienstabend

am Freitag, den 20.03.2020

um 20.00 Uhr ist

ABGESAGT

Bereitschaftsleiter

Jochen Christ



Altkleidersammlung

Der örtliche DRK Ortsverein Rot an der Rot/Tannheim führt am **Samstag, den 28. März** eine Altkleidersammlung in Tannheim und allen Teilorten durch.

Bitte unterstützen Sie uns durch Ihre Kleiderspende und stellen Sie die Altkleidersäcke am 28. März ab 08.30 Uhr gut sichtbar an den Straßenrand.

Der DRK Ortsverein Rot an der Rot/Tannheim **bedankt** sich schon im Voraus für Ihr Verständnis und Ihre Kleiderspende.

Ortsvereinsversammlung

Die Ortsvereinsversammlung am 21.03 wird wegen dem Corona-Virus und der dadurch großen Ansteckungsgefahr auf Grundlage des Landesverbandes **verschoben**.

Jochen Christ

Ortsvereinsvorsitzender

VHS Illertal

Tel.: 07354-934 661, **Neue Fax-Nummer: 07354-931899**,

E-Mail: vhs.illertal@t-online.de

Geschäftszeiten:

Montag, Dienstag und Freitag: 9.00 bis 11.30 Uhr, Montag und Donnerstagnachmittag von 15 - 17 Uhr, mittwochs geschlossen. Ihre Anmeldungen können Sie telefonisch, auch auf den AB, schriftlich per Post oder E-Mail an uns senden.

Das Büro der vhs ist bis 19. April 2020 geschlossen!

Alle Kurse und Veranstaltungen der vhs Illertal werden **bis Sonntag, 19. April** ausgesetzt bzw. abgesagt!

Hintergrund: In einer Pressekonferenz hat die Landesregierung Baden-Württemberg festgelegt, dass alle öffentlichen und privaten Schulen und Kindergärten in Baden-Württemberg geschlossen sein werden. Dies führt dazu, dass wir die schwerwiegende Entscheidung treffen mussten, dass wir uns dieser Regelung anschließen. Das bedeutet Folgendes: Im ganzen Gebiet der Volkshochschule Illertal, also Erolzheim, Tannheim, Kirchdorf, Berkheim, Bonlanden, Edelbeuren, Kirchberg und Sinnigen werden bis nach den Osterferien keine Kurse, Vorträge und Einzelveranstaltungen mehr stattfinden.

Wir sind weiterhin per E-Mail erreichbar, das Büro ist für den Publikumsverkehr geschlossen.

Wir bitten Sie um Verständnis, dass wir in dieser Situation nicht anders handeln können.

Weitere Infos werden im Mitteilungsblatt und auf der Homepage veröffentlicht. Bleiben Sie gesund!

DAS LANDRATSAMT INFORMIERT

Das Kreis-Berufsschulzentrum Biberach informiert

Bibliothek/Mediothek bleibt von Dienstag, 17. März bis Sonntag, 19. April 2020 geschlossen

Die Bibliothek/Mediothek im Kreis-Berufsschulzentrum Biberach ist - wie die Schulen in Baden-Württemberg - von Dienstag, 17. März bis Sonntag, 19. April 2020 geschlossen.

Für Verlängerungen und Auskünfte ist das Bibliothekspersonal Montag bis Freitag von 8.15 bis 12 Uhr unter der Telefonnummer 07351 346-203 erreichbar.

Die Rückgabe ausgeliehener Medien wie zum Beispiel Bücher der Fernleihe ist trotz Schließung möglich. Der dafür eingerichtete Briefkasten befindet sich im Schulgebäude, links neben der Eingangstür der Bibliothek und ist von Montag bis Freitag von 7 bis 16 Uhr zugänglich.

Sollte dringend Literatur benötigt werden, so empfiehlt sich die Nutzung des E-Book-Angebots. Näheres hierzu ist auf der Startseite der Homepage unter www.mediothekbsz.de zu finden.

Das Kreisforstamt informiert

Durch die lang anhaltende Trockenheit und Wärme im vergangenen Jahr konnten sich die Käfer 2019 massenhaft vermehren und haben schwere Schäden verursacht.

Um zu verhindern, dass die Käfer auch im kommenden Frühjahr in großer Zahl ausschwärmen, ist es jetzt notwendig, das bereits befallene Holz und auch das fängisch werdende Holz (auch Bruchstücke und Gipfel) möglichst vollständig aus dem Wald zu bringen. Im **Raum Erolzheim** beginnt ab **16. März die maschinelle Aufarbeitung**. Wer sich diesem Vollerntereinsatz anschließen möchte, sollte sich bitte zeitnah mit Herrn Revierleiter Kevin Rees unter



der Mobilnummer 0173/3062932 oder per Mail kevin.rees@bibe-rach.de in Verbindung setzen.

Wenn Sie ihr Holz selbst aufarbeiten möchten, wenden Sie sich bitte vor Aufarbeitungsbeginn wegen der Aushaltung und Sortierung ebenso an Ihren Revierleiter.

Holznutzungen infolge höherer Gewalt gemäß §34 EStG

Um einen ermäßigten Steuersatz auf angefallenes Sturm- und Käferholz (Kalamitätsnutzungen) zu erhalten, muss dieses bei der Oberfinanzdirektion Karlsruhe vor der Aufarbeitung angemeldet werden. Es ist außerdem zu beachten, dass nach erfolgter Aufarbeitung eine Abschlussmeldung mit entsprechenden Nachweisen (Holzlisten, Harvesterprotokoll, etc.) zu erfolgen hat.

Die entsprechenden Formulare und weitere Informationen finden Waldbesitzer unter

<https://finanzamt-bw.fv-bwl.de/Service/Formulare>

Kath. Pfarramt St. Martin, Tannheim

Pfarrbüro: F. Hecker

Tel. 08395 / 2348, Fax 08395 / 7834

E-Mail: StMartinus.Tannheim@drs.de

Öffnungszeiten: Mittwoch 17.30 - 19.00 Uhr

Kath. Pfarramt St. Kilian, Ellwangen

Pfarrbüro: H. Föhr

Tel. u. Fax 07568 / 241

E-Mail: pfarramt-ellwangen@web.de

Öffnungszeiten: Mittwoch 09.00 - 10.00 Uhr

Kath. Pfarramt St. Petrus, Haslach

Pfarrbüro: A. Schäle

Tel. 08395 / 2394, Fax 08395 / 934898

E-Mail: StPetrusinKetten.Haslach@drs.de

Öffnungszeiten: Mittwoch 16.30 - 18.00 Uhr

KINDER- UND FAMILIENZENTRUM

Seniorenmittagstisch

Aufgrund der momentanen Lage müssen wir im Zusammenhang mit dem Coronavirus aus Vorsichtsmaßnahmen den Seniorenmittagstisch für eine unbestimmte Zeit ausfallen lassen. Sobald wir wieder dieses gut besuchte Angebot anbieten können, werden wir Sie informieren.

Das Team des Familienzentrums Tannheim

M. Freisinger, A. Hug

Beerdigungsbereitschaft 22. - 28. März 2020

P. Johannes-Baptist Schmid, Tel 08395 - 93699-11

Gottesdienstordnung SE Rot-Iller

Ab Montag, 16. März 2020 finden bis auf Weiteres keine Gottesdienste (Eucharistiefiern, Schülertagesdienste, Andachten, Rosenkränze,...) mehr in unseren Kirchen statt.

Pater Johannes und Pfarrer Gordon werden weiterhin regelmäßig die Hl. Messe ohne Gemeinde feiern: wir schließen darin gerne Ihre Anliegen ein, die Sie uns per Mail oder telefonisch mitteilen dürfen.

Bitte nutzen Sie die vielfältigen Möglichkeiten von Radio, Fernsehen und Internet, um eine Hl. Messe mitzufeiern.

Eine kleine Auswahl an Gottesdiensten in den Medien:

Sonntags:

ZDF: 9.30 Uhr Gottesdienst (Wechsel: Katholische Messfeier und Evangelischer Gottesdienst)

Täglich:

Domradio Köln: www.domradio.de - tägliche Gottesdienste um 8.00 oder 18.00 Uhr

Radio Horeb: www.horeb.org - tägliche Gottesdienste - Papstmesse um 7.00 Uhr, Hl. Messe um 9.00 Uhr (Auch über digitales Radio zu empfangen)

Liebe Gemeindemitglieder in unserer Seelsorgeeinheit Rot-Iller!

Am Sonntag, 22. März, werden in unseren Gemeinden die Kirchengemeinderäte gewählt. Ich möchte Sie als Wahlberechtigte herzlich einladen und bitten, von Ihrem Wahlrecht Gebrauch zu machen. Sie zeigen damit vor allem auch, dass Ihnen die Kirchengemeinde etwas bedeutet und Sie bringen dadurch den Kandidatinnen und Kandidaten Wertschätzung und Dank entgegen.

Einen besonderen Dank sage ich allen Frauen und Männern, die bereit sind, in den nächsten fünf Jahren in den Kirchengemeinderäten Verantwortung zu übernehmen. Vergelt's Gott auch denjenigen, die aus dem Gremium ausscheiden und jahre- oder gar jahrzehntelang unsere Gemeinden geprägt haben. Und nicht zuletzt ein Dankeschön an die Mitglieder der Wahlausschüsse und an unsere Pfarrsekretärinnen, welche die Wahl vorbereitet haben und durchführen werden.

Ich hoffe auf eine hohe Wahlbeteiligung in unserer Seelsorgeeinheit!

Beste Grüße!

Ihr / Euer P. Johannes-Baptist O.Praem.

Hinweise in Bezug auf das Corona-Virus

Rot, am 16.3.2020, 17.00 Uhr

Hinweise für die Seelsorgeeinheit Rot-Iller im Blick auf Vorsorgemaßnahmen.

Liebe Gemeindemitglieder!

Wir haben im Moment als Gesellschaft und damit auch als Kirche

KIRCHLICHE NACHRICHTEN

Kirchliche Nachrichten katholisch



Das Pastoralteam der Seelsorgeeinheit Rot-Iller Pfarrer P. Johannes-Baptist Schmid O.Praem.

(freier Tag: Donnerstag)

Tel. 08395 / 93699-11

E-Mail: johannes-baptist.schmid@drs.de

Pfarrvikar Gordon Asare

(freier Tag: Montag;

beim Studium: Dienstag u. Mittwoch)

Tel. 08395 / 93699-16

E-Mail: GordonAsare@yahoo.com

Gordon.Asare@drs.de

Pastoralreferentin H. Weiß

(freier Tag: Montag)

Tel. 08395 / 93699-12

E-Mail: Hildegard.Weiss@drs.de

Pfarrer i.R. Günter Hütter: Tel. 08395 / 9369181

Kath. Pfarramt St. Verena, Rot a.d. Rot Klosterhof 5/1

(Zentrales Pfarramt für die Seelsorgeeinheit)

Pfarrbüro: I. Schmidberger

Tel. 08395 / 93699-0, Fax 08395 / 93699-20

E-Mail: StVerena.RotanderRot@drs.de

Öffnungszeiten: Montag 10.00 - 12.30 Uhr

Donnerstag 14.00 - 18.00 Uhr

Kath. Pfarramt St. Konrad, Berkheim

Pfarrbüro: M. Denz

Tel. 08395 / 1248, Fax 08395 / 93100

E-Mail: StKonrad.Berkheim@drs.de

Öffnungszeiten: Montag 14.30 Uhr - 16.30 Uhr

Donnerstag 09.00 Uhr - 11.30 Uhr



eine der größten Krisen zu bewältigen. Und wir haben momentan noch mehr Verantwortung als sonst. Christliche Nächstenliebe bedeutet vor allem auch, andere zu schützen und sie nicht zu gefährden.

Die Diözese hat daher unten stehende Regelungen erlassen. Bischof Dr. Gebhard Fürst schreibt dazu: „Es ist eine sehr schmerzliche Entscheidung, die mir schwerfällt und die wir so noch nie zu treffen hatten. Als Kirche wollen wir den Menschen gerade in dieser schweren Zeit nahe sein und sie begleiten. Das Gebot der Nächstenliebe, Fürsorge und Barmherzigkeit gegenüber Menschen, die besondere Zuwendung benötigen, leitet unser Handeln weiterhin, gerade in dieser schweren und kritischen Zeit.“

Weitere Informationen:

- Die Kirchen sind weiterhin zum persönlichen Gebet geöffnet.
- Tauf feiern sind zu verschieben oder in Ausnahmefällen im kleinsten Kreis der Angehörigen zu halten.
- Die Erstkommunionfeiern werden auf die Zeit nach den Sommerferien verschoben. Die Termine hierfür werden ab 19.4. durch den Gemeinsamen Ausschuss festgelegt.
- Trauungen können bis Ende Mai nicht stattfinden.
- Beerdigungen werden mit einem kleinen Wortgottesdienst im engen Kreis, den die Behörden vorgeben, im Freien gefeiert. Ein Requiem zu einem späteren Zeitpunkt ist möglich.
- Ab Montag, 16.3. 2020 entfallen bis 19.4.2020 auch alle Veranstaltungen von kirchlichen Gruppen und Trägern, z.B. Chorproben, Gruppenstunden, Seniorennachmittage, Katechesen, Treffen, Sitzungen, Feiern....
- Hausbesuche zu Geburtstags- und Ehejubiläen werden vorerst zum Schutz der Betroffenen unterbleiben und die Glückwünsche werden per Post versendet.
- Die Krankenkommunion und die Krankensalbung werden nur bei lebensbedrohlichen Erkrankungen ins Haus gebracht. Auch das ist eine Schutzmaßnahme für die Kranken und ihr häusliches Umfeld.
- Die Pfarrbüros bleiben besetzt, sollen aber auf telefonische und digitale Kommunikation umstellen. Bitte vermeiden Sie das persönliche Aufsuchen des Pfarrbüros.
- Die Kindertagesstätten „St. Josef“ in Rot und „Guter Hirte“ in Tannheim sind auf Anordnung des Landes ab Dienstag, 17.3. geschlossen.
- Die kath. Büchereien in Rot und in Berkheim sind geschlossen.
- **Die Kirchengemeinderatswahlen am 22.3. sollen laut Vorgabe der Diözese stattfinden. Jedoch nur mit Briefwahl. Bitte werfen Sie Ihre Wahlumschläge bis Sonntag, 22.3. 16.00 Uhr in den Briefkasten Ihres Pfarrbüros.**
- **Seelsorge ist in diesen Krisenzeiten wichtiger denn je: Unser Pastoralteam ist daher jederzeit für Sie da! Wir bitten jedoch zu Ihrem und zu unserem Schutz, persönliche Kontakte zu meiden und auf Telefon oder Email zurückzugreifen.**
- Noch eine Bitte zum Schluss: Achten Sie besonders bitte auch auf Mitmenschen in Ihrer Umgebung, die älter, krank oder bereits unter Quarantäne sind, und bieten Sie Ihnen - natürlich unter Beachtung aller Schutzmaßnahmen - Ihre Hilfe und Unterstützung (z. B. beim Einkaufen,...) an.

Die Homepage der Seelsorgeeinheit, an deren Aktualisierung wir derzeit arbeiten, wird künftig zumindest mit der Startseite und einigen weiteren Seiten abrufbar sein. Darauf finden Sie alle Neuigkeiten. Ich danke hier unserem Webmaster Alexander Hüber aus Rot sehr herzlich für seine großartige Unterstützung.

Die Webseite wird auch für die weitere Zeit das Medium sein, das aktuelle Infos liefert.

Die Webseite heißt: www.se-rot-iller.drs.de

Aktuelle Informationen werden wir auch in den Schaukästen bzw. den Aushängen zur Kenntnis geben.

Ich wünsche Ihnen in diesen schwierigen Zeiten alles Gute und Gottes Schutz und Beistand! Bleiben Sie gesund! Im Gebet verbunden!

Ihr P. Johannes-Baptist O.Praem.

EVANG. KIRCHENGEMEINDE AITRACH



88319 Aitrach, Illerstraße 3, Telefon: 07565/5409,
E-Mail: pfarramt.aitrach@elkw.de

Öffnungszeiten des Pfarrbüros: Dienstag und Freitag, 9.15 Uhr - 12.00 Uhr, direkte Telefonnummer nur zu dieser Zeit: 07565 / 9434194 oder 5409 für das Pfarramt.

Wochenspruch

„Wenn das Weizenkorn nicht in die Erde fällt und erstirbt, bleibt es allein; wenn es aber erstirbt, bringt es viel Frucht.“ Johannes 12, 24

Liebe Gemeindeglieder,
wegen des Corona-Virus fallen nach Empfehlung der Landeskirche vorläufig die Gottesdienste aus. **Deshalb finden am 22.03. in Aitrach und 29.03. in Tannheim keine Gottesdienste statt.** Es ist sicher vernünftig, in der kommenden Zeit unmittelbare und nicht notwendige Sozialkontakte einzuschränken. Zum Glück gibt es Telefon und andere Medien um mit Menschen, mit denen wir nicht zusammenwohnen, im Kontakt zu bleiben. Und es werden hoffentlich weiterhin in Rundfunk und Fernsehen schöne Gottesdienste ausgestrahlt, die uns zum Hören und Beten einladen. Eine solche Krise wie zur Zeit kann uns auch anregen, mal wieder die eigene Bibel oder das Gesangbuch zur Hand zu nehmen, um den einen oder anderen Text in Ruhe zu lesen und zu bedenken. Gottvertrauen und ein vernünftiger Umgang untereinander schließen sich nicht aus.

In diesem Sinn bleiben Sie Gott befohlen und gesund,
Ihr Pfarrer Christoph Stolz

VEREINSMITTEILUNGEN



!! ABGESAGT !! - Bunter Abend „Blasmusik & Fastenbock“

Leider müssen wir unser diesjähriges Bockbierfest am **Samstag 21. März 2020** aufgrund der aktuellen Situation mit dem Coronavirus absagen. - Wir bitten um Verständnis!
Der Musikverein und der Förderverein des Musikvereins Tannheim

SPORTVEREIN TANNHEIM E.V.



Liebe Mitglieder,
der Sportverein passt sich den allgemeinen Vorsichtsmaßnahmen an, die aufgrund der Corona-Erkrankungen getroffen werden sollen.

Der Trainingsbetrieb für alle Abteilungen wird vorerst bis zum Ende der Osterferien eingestellt. Wir hoffen, dass sich die Ansteckungsgefahr bis dahin entspannt hat und werden euch im Gemeindeblatt informieren, ob das Training wieder aufgenommen werden kann oder die Pause verlängert wird.

Danke für euer Verständnis.

Sportverein Tannheim e.V.

Vorstand/Vereinsrat

Tannheim, 14.03.2020

**Abteilung Tischtennis****Matchball Corona Virus - Spiel und aus!**

Am Freitag erreichte uns die folgende Nachricht:

„Die aktuelle Situation bzgl. des Coronavirus hat den Bayerischen Tischtennis-Verband dazu veranlasst, den offiziellen Spielbetrieb mit sofortiger Wirkung einzustellen. Das

Präsidium des BTTV kommt damit seiner Fürsorgepflicht gegenüber den Athleten, Trainern, Betreuern, Schiedsrichtern, Funktionären und aller weiteren Beteiligten nach und unterstützt die behördlichen Bemühungen zur Eindämmung einer Verbreitung des Virus.

Präsident Konrad Grillmeyer erklärt: „Wir haben in den letzten Tagen versucht, den Spielbetrieb der Spielzeit 2019/2020 geordnet zu beenden. In Anbetracht der behördlichen Vorgaben/Anregungen und der sich ständig ändernden Rahmenbedingungen war es jedoch geboten, hier der Gesundheit absoluten Vorrang einzuräumen. Auch wenn die Beendigung der Spielzeit bedauerlich ist, gehen wir vom Verständnis aller Vereine sowie der Spielerinnen und Spieler aus.“

Mannschaftsspielbetrieb

Die Spielzeit 2019/2020 wird beendet. Es finden auf allen Ebenen des BTTV keine Mannschaftskämpfe mehr statt, und diese werden auch nicht mehr aufgenommen (u. a. keine Relegation). Über die Wertung der Spielzeit wird zu einem späteren Zeitpunkt entschieden - von Rückfragen hierzu bitten wir derzeit abzusehen.....“

Die Gesundheit - in diesem Fall aller - hat selbstredend Vorrang. Wir wünschen uns, dass der Globus möglichst schnell wieder in den Normalmodus zurückfindet. Nichts mehr als dieses Virus führt uns eindringlich vor Augen, dass wir alle in einem Boot sitzen. Der Saisonabschluss für den SVT Tannheim stellt sich folgendermaßen dar:

die **2. Jugendmannschaft** hatte letzten Mittwoch ihr letztes Spiel gegen Boos gewonnen und befindet sich an der Tabellenspitze. Die **2. Herrenmannschaft** hatte am gleichen Abend ihr Spiel gegen Niederrieden verloren und rangiert auf dem letzten Platz in der Bezirksklasse C.

Die **1. Herrenmannschaft** belegt in der Bezirksklasse A den dritten Tabellenplatz, die **Damen** beenden die Bezirksoberliga auf dem vierten Platz und die **1. Jugendmannschaft** in der Bezirksliga belegt ebenfalls den vierten Platz.

Auswärtige Vereine

**Schwäbischer Albverein
Ortsgruppe Rot an der Rot****Unsere Wanderung am kommenden Sonntag:
Frühlingserwachen im Rottal**

Die im Wanderplan vorgesehene Wanderung muß wegen des Corona-Virus leider abgesagt werden!

Bis zum nächsten Mal - Die Vorstandschaft - Schwäbischer Albverein

Reit- und Fahrverein Rot an der Rot**Absage Versammlungen**

Die angekündigten Versammlungen des Fördervereins und des Reitvereins am 21. März 2020 finden wegen Corona nicht statt.

**Deutscher Alpenverein - Sektion Memmingen
Ortsgruppe Illertal**

illertal@dav-memmingen.de

Mitteilung wegen „Corona Virus“

Wegen der aktuellen Situation sind alle Veranstaltungen, Touren und Tourenbesprechungen der DAV-Ortsgruppe Illertal **abgesagt**. Zum aktuellen Zeitpunkt gilt das bis einschließlich Ostermontag 13. April 2020.

Wir gliedern uns hiermit an die Verordnung der DAV-Sektion Memmingen.

Wie aus der Homepage <https://www.dav-memmingen.de> der DAV-Sektion Memmingen zu entnehmen ist, sind alle Sektionstouren bis 13. April 2020 abgesagt.

Die Berghäuser im Kleinwalsertal sind ab 16. März bis auf weiteres geschlossen.

Wün

Kreisjugendring Biberach e.V.**Absage der Veranstaltungen „Vereinsorganisation“
am 04. und 18. April**

Aufgrund der aktuellen Corona-Situation müssen die beiden Workshops „Vereinsorganisation“ am 04. und 18. April 2020 des Kreisjugendreferates und Kreisjugendrings ausfallen. Die Veranstaltungen werden zu gegebener Zeit neu terminiert werden. Weitere und aktuelle Hinweise zu den Veranstaltungen finden Sie auf www.kjr-biberach.de.

**Trotz Corona: Aktion „Lichter für Demokratie und Toleranz“
als klares Zeichen**

Genau einen Monat nach dem schlimmen Anschlag von Hanau sollen am Donnerstag 19. März 2020 von 21:45 - 22.15 Uhr in und um Biberach noch mehr Lichter für Demokratie und Toleranz leuchten. Initiiert vom Bündnis für Demokratie und Toleranz im Landkreis Biberach (BDT) hatten sich schon bei der ersten Aktion am 26. Februar über 400 Teilnehmern auf Plätzen gesammelt um ihre Anteilnahme und Solidarität mit den Opfern von Hass, Hetze und Rassismus und ihren Angehörigen zu zeigen. Auch bekam das BDT Nachrichten aus Solingen, Stuttgart, Waldburg und weiteren Orten, wo Lichter ins Fenster gestellt wurden. Die Idee ist nun, dass sich diese Lichter am 19. März noch mehr verbreiten und genau zum Zeitpunkt des Anschlags von Hanau um 21:58 Uhr leuchten. Ohne große Reden und ohne lautes Tamtam, sondern stille Gedanken und stilles Gedenken.

Auf Facebook, Instagram und den Homepages der Mitglieder des Bündnisses werden die Teilnehmer dazu aufgerufen, eine Kerze, ein Teelicht im Glas, eine Taschenlampe oder auch das Handy zu nehmen und diese halbe Stunde in ihr Fenster zu stellen. Wegen der aktuellen Entwicklung bittet das BDT aber auf Treffen an zentralen Orten zu verzichten. Damit will das BDT mit möglichst vielen Bürgern wieder ein deutlicheres Zeichen setzen, dass Hass, Hetze, Rassismus und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit keine Chance in unserer Mitte haben. Und dass es gilt, gemeinsam für eine freiheitliche und demokratische Gesellschaft einzutreten. Im Anschluss bittet das Bündnis alle Mitmacher ein Bild der Kerze an ihrem Fenster mit einer Ortsangabe und dem Hashtag #dlfdt zu versehen und selbst zu veröffentlichen oder an die Emailadresse: kontakt@demokratie-toleranz-bc.de zu schicken.

Info: Facebook/Dein Licht für Demokratie und Toleranz

Auf Instagram: [bdt_bc](https://www.instagram.com/bdt_bc)

Homepage: www.demokratie-toleranz-bc.de

**Kath. Erwachsenenbildung Dekanate Biberach
und Saulgau e.V.**

Die Kindertageseinrichtung „Löwenzahn“, Schemmerhofen bietet im Rahmen der Elternschule der Katholischen Erwachsenenbildung Dekanate Biberach und Saulgau e.V. einen Vortrag zum Thema

„Die Bedeutung des Vaters im Leben des Kindes - Ein Plädoyer für das Engagement der Väter“, an.

Der Abend findet am Montag, 23. März um 19 Uhr in der Kin-



dertageseinrichtung „Löwenzahn“, Foyer, Pappelweg 12, 88433 Schemmerhofen mit dem Referent Manfred Faden, Lehrer GHS, päd. Berater aus Bermatingen, statt. Die Teilnehmergebühr beträgt 5 Euro. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich!

Offener Treff für Alleinerziehende in Ochsenhausen mit Brunch
Die Katholische Erwachsenenbildung Dekanate Biberach und Saulgau e.V. lädt in Kooperation mit der Seelsorgeeinheit St. Benedikt Ochsenhausen alle alleinerziehende Mütter und Väter zu einem offenen Treff mit Brunch am Sonntag, 29. März von 10 bis 13 Uhr ins Kath. Gemeindehaus St. Georg, Jahnstr. 6 in Ochsenhausen ein. Wir freuen uns auf ihr Kommen! Das Treffen beginnt um 10 Uhr mit einem Brunch. Jede/r bringt eine Kleinigkeit mit, um miteinander zu teilen. Getränke gibt es vor Ort. Verantwortlich: Tanja Beck-Huber, Familientherapeutin, Dürmentingen, Tel.: 07371/909526

SONSTIGE MITTEILUNGEN



Krabbelgruppe entfällt auf weiteres!

Aufgrund der aktuellen Situation werden wir bis auf weiteres die Krabbelgruppe pausieren. Wenn sich die Lage wieder beruhigt hat, werden wir auf diesem Weg den neuen Termin bekannt geben. Bei Fragen könnt Ihr euch gerne bei Karin (8399394), Lisa (0171-8721633) oder Miriam (9363711) melden.



DIE BÜCHEREI

Nachrichten der Roter Bücherei St. Verena

Neue spannende Kinderbücher

Auer, Margit: **Die Schule der magischen Tiere.: 9. Versteinert** (2020/73) (Die magischen Tiere versteinern in normale Kuscheltiere - und verwandeln sich nicht mehr zurück! Die Klasse ist verzweifelt, Miss Cornfield ratlos...)

Auer, Margit: **Die Schule der magischen Tiere.: 8. Voll verknallt!** (2020/74)

(Der große Schulball wirbelt Miss Cornfields Klasse völlig durcheinander und Schildkröte Henrietta weiß: „Verknallt ist, wenn man einen Knall hat.“)

Brandis, Katja: **Seawalkers: Bd. 01: Gefährliche Gestalten** (2019/781)

(Tiago ist nicht glücklich darüber, dass er in seiner zweiten Gestalt ein Hammerhai ist. Jetzt haben viele Angst vor ihm und ziehen sich zurück. Nur Delfinmädchen Shari sucht Kontakt zu ihm. Da bittet Puma- Wandler Carag Tiago um Hilfe.)

von Vogel, Maja: **Die drei !!!: Geheimnis im Spukhotel** (2019/785) (Die drei!!! übernachteten in einem alten Schlosshotel. Doch unheimliche Schritte und andere unerklärliche Phänomene rauben den Detektivinnen den Schlaf. Eine nervenaufreibende Geisterjagd beginnt.)

und viele mehr...

Neue „Erstes Lesealter“ Kinderbücher

Gough, Julian: **Rotzhase & Schnarchnase - Möhrenklau im Bärenbau** (2019/685)

(Die Freundschaft zwischen der freundlichen Bäarin und dem mürischen Hasen hat keinen leichten Start.)

Maar, Anne: **Nele langweilt sich** (2019/681)
(Frisch erzählte Geschichte von geschwisterlicher Verantwortung.)
und viele mehr...

Liebe Leserschaft,
aufgrund der aktuellen Corona-Virus Entwicklungen, werden wir unsere Bücherei bis einschließlich 03.04.2020 schließen. Wir werden Sie auf dem Laufenden halten, wie wir in den Osterferien weiter verfahren.

Da freuen wir uns, dass es bei uns die ONLEIHE gibt: www.libell-e.de. Dort gibt es keinen Virus, und über 15.000 Bücher und Hörbücher für jedes Alter stehen uneingeschränkt zur Verfügung.

Wir hoffen, Sie bald wieder in unserer Bücherei begrüßen zu dürfen.

Ihr Team der Roter Bücherei



Caro & Molle around the world
Bildervortrag in der Roter Bücherei
Muss leider auf unbekannte Zeit verschoben werden, da sich momentan der Corona Virus auch auf unsere Arbeit auswirkt!!!

Unsere Öffnungszeiten:

Zur Zeit geschlossen!

ONLEIHE: 24 Stunden täglich, www.libell-e.de

Kontakt:

Tel: 08395/ 9589891

Mail: info@koeb-rot.de

Internet: www.koeb-rot.de

Facebook: KÖB St. Verena Rot an der Rot

Ihr Netzbetreiber Netze BW GmbH informiert

Wir alle verfolgen mit Sorge die Entwicklung bei der Ausbreitung des Corona-Virus. Mit Blick auf die Energieversorgung möchten wir Ihnen versichern: Die Netze BW weiß um ihre besondere Verantwortung als Betreiber von Strom- und Gasnetzen. Wir haben frühzeitig personelle und technische Maßnahmen getroffen, dieser Verantwortung auch in der aktuellen Situation gerecht zu werden. Zum jetzigen Zeitpunkt gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass es durch die Pandemie in unserem Verantwortungsbereich zu Einschränkungen in den Netzen kommt. Über 1.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Leitstellen, den Regional- und Bezirkszentren und den regionalen Entstördiensten sind dafür in unserem gesamten Netzgebiet für Sie im Einsatz.

AOK Baden-Württemberg konzentriert Kundenkontakte auf Telefon und Internet

Gesundheit geht vor: Südwestkasse schließt vorsorglich alle KundenCenter

Nachdem das Robert-Koch-Institut (RKI) neue Regionen zum COVID-19-Risikogebiet erklärt hat und sich die Risikolage weiter verschärft hat, reagiert nun auch die AOK Baden-Württemberg. Die größte Krankenkasse im Südwesten schließt ab sofort alle KundenCenter für den Publikumsverkehr und betreut die Versicherten verstärkt telefonisch. Hier hat die Krankenkasse ihre Kapazitäten aufgrund der außergewöhnlichen Situation aufgestockt. Die KundenCenter bleiben für den Publikumsverkehr vorerst bis zum 31.03.2020 geschlossen. Ziel sei es, so die AOK Baden-Württemberg, aktiv dabei zu unterstützen, die Verbreitung des Virus einzudämmen. Die Kontaktdaten, mit denen die Versicherte weiterhin mit ihrer AOK Baden-Württemberg in Verbindung bleiben können, sind auf der Website <https://www.aok.de/bw/> hinterlegt.



Kleidermarkt für Frühjahrs- und Sommerbekleidung

abgesagt!!! - abgesagt!!! - abgesagt!!!

Da überall Veranstaltungen aufgrund der aktuellen Entwicklung im Rahmen des Coronavirus abgesagt werden, findet auch der geplante Kleidermarkt für Frühjahrs- und Sommerbekleidung am 27. März 2020 „**nicht**“ statt! Unter den gegebenen Umständen wird kein Risiko für die Besucher und die Helfer eingegangen.

Der nächste Kleidermarkt findet dann wieder wie gewohnt im Herbst am 25.09.2020 statt.

Wir bitten um Beachtung!

Ihr Familienkreis Rot a. d. Rot

Abgesagt - Die Gemeinde Aitrach präsentiert im Rahmen des Kulturprojekts

Storytellers Songs

Konzert mit Harald Oberle

Geschichten Melissa Etheridge Glen Hansard Bruce Springsteen

Termin: Freitag, 20.03.2020

Uhrzeit: 20:00 Uhr

Dauer: 1 Abend

Ort: Versammlungsraum der Mehrzweckhalle in Aitrach

Gebühr: 9 €

Ein spannendes Konzert steht auf dem Programm.

Solo und pur, nur mit Gitarre und Stimme spielt der Memminger Musiker Harald Oberle bekannte Hits und ausgewählte „B-Seiten“ der drei Künstler aus den USA und Irland. Dynamisch, rockig und laut wird es auf der Bühne zugehen, dann aber auch immer wieder einfühlsam, lyrisch und leise, wenn Harald Oberle die Rock- und Folksongs abwechslungsreich und eigenständig interpretiert.

Diese Veranstaltung von Herrn Oberle wird erst einmal abgesagt bzw. auf einen späteren Zeitpunkt verschoben.

Abgesagt - Flohmarkt des DRK Aitrach

Der für den 21. März 2020 geplante Flohmarkt des DRK Aitrach wird wegen dem Corona Virus leider abgesagt.

Sana Kliniken Landkreis Biberach

Präzise bis ins Detail

Neuer Arthroskopieturm ermöglicht Eingriffe in Höchstauflösung

Um Spiegelungen und Eingriffe an den Gelenken künftig noch schonender und präziser durchführen zu können, investieren die Sana Kliniken Landkreis Biberach in einen Arthroskopieturm der neusten Generation: Das High-End-Gerät liefert hochauflösende Aufnahmen und sorgt so für noch mehr Sicherheit, gewebeschonendere Eingriffe und kürzere Narkosezeiten.

Zusammengefasst ist es ganz einfach - je gewebeschonender, präziser und kürzer operiert werden kann, desto besser für den Patienten. Eingriffe an Knie-, Schulter-, Hüft-, Ellenbogen- und Sprunggelenken werden daher in der Klinik für Orthopädie, Unfallchirurgie und Sporttraumatologie am Biberacher Sana Klinikum mit modernsten und, sofern es das Krankheitsbild beziehungsweise -stadium erlaubt, besonders schonenden Operationstechniken vorgenommen. Dabei spielt für eine gelungene Operation neben der Expertise des Chirurgen auch die technische Ausstattung eine große Rolle. „Bei minimalinvasiven Operationen werden nur kleine Schnitte vorgenommen, über die der Eingriff erfolgt. Um das Operationsfeld überblicken zu können, ist der Chirurg auf winzige Kameras angewiesen, die die Bilder vom Inneren des Körpers auf Bildschirme projizieren“, erklärt Chefarzt Prof. Dr. Götz Röderer. Um diese Bilder in höchstmöglicher Präzision wiederzugeben, verfügt die Klinik nun über einen hochmodernen Arthroskopieturm mit einem endos-

kopischen 4K-Kamerasystem. „Die Anschaffung ist für uns ein weiterer großer Schritt im Hinblick auf die kontinuierliche Weiterentwicklung der Klinik. Schließlich können wir unsere Patienten jetzt nach dem allerneuesten Stand der Technik versorgen“, so Röderer. „Zudem bietet sich uns damit die Möglichkeiten, unser Spektrum im Bereich der Arthroskopie sowie der Sporttraumatologie am Standort Biberach weiter auszubauen.“

Ob bei operativen Eingriffen - wie beispielsweise Knorpelzelltransplantationen, Kreuzbandplastiken, MPFL-Plastiken, Rotatorenmanschettennähten oder Schulterstabilisierungen - oder zur diagnostischen Arthroskopie: Das rund 80.000 Euro teure Gerät setzt mit seinem 4K-Kamerasystem und dem 32 Zoll großen Bildschirm neue Maßstäbe in der arthroskopischen Bildgebung. Mit einer Auflösung, die viermal höher ist als Standard-HD, erstellt der Turm während eines Eingriffs hochpräzise Bilder von Knie-, Schulter-, Hüft-, Ellenbogen- und Sprunggelenken. Da so gesundes von verschlissenenem Gewebe bei Bändern, Gelenkknorpel, Meniskus und Sehnen bis ins Detail unterschieden werden kann, sind die Eingriffe noch gewebeschonender. Auch die OP-Dauer kann dadurch verkürzt werden, was zu insgesamt kürzeren Narkosezeiten führt. Die integrierte DualWave®-Arthroskopiepumpe hält darüber hinaus während des gesamten Eingriffs den Druck im Gelenk konstant und sorgt so für noch mehr Sicherheit. Ergänzend dazu können Bilder und Videos der OP bequem über den Turm digitalisiert und dem Patienten auf Wunsch direkt zur Verfügung gestellt werden.

Auch in der jüngsten Vergangenheit haben die Sana Kliniken Landkreis Biberach immer wieder größere Investitionen in den medizinischen Fortschritt und in den Ausbau ihres Versorgungsangebotes getätigt. Dazu gehören die Anschaffung und Unterhaltung von Geräten wie dem endobronchialen Ultraschallgerät (EBUS), einem 4K-Laparoskopieturm sowie einem Ultraschallgerät der neusten Generation, mit dem die sogenannte MRT-Ultraschall-Fusionsbiopsie der Prostata, ein High-End-Diagnostikverfahren, in der Klinik für Urologie durchgeführt werden kann. „Wir möchten unseren Patienten vor Ort die modernsten Behandlungsmethoden anbieten“, erklärt Geschäftsführerin Beate Jörißen. „Dieses Ziel erreichen wir nur, wenn wir auch in die Medizintechnik investieren. Der Arthroskopieturm trägt dazu bei, operative Eingriffe noch präziser durchzuführen und bietet so für unsere Patienten einen echten Mehrwert.“

Weitere Informationen sind telefonisch unter 07351 55-1200 sowie online unter www.sana.de/biberach erhältlich.

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg

Verbraucherzentrale stellt auf alternative Beratungswege um
Ab 16. März bleiben die Beratungsstellen der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg für den Publikumsverkehr geschlossen.

- Beratungsstellen landesweit geschlossen
- Für Ratsuchende ist die Verbraucherzentrale weiter erreichbar
- Weitere Informationen unter www.vz-bw.de/beratung

Aufgrund der aktuellen Lage schließt die Verbraucherzentrale ab dem 16. März ihre Beratungsstellen für den Publikumsverkehr. Für Ratsuchende ist die Verbraucherzentrale weiter erreichbar.

Ab Montag, den 16. März 2020 bleiben alle Beratungsstellen der Verbraucherzentrale in Baden-Württemberg geschlossen. Verbraucherinnen und Verbraucher, die bereits einen Termin vereinbart haben, werden kontaktiert, um Alternativen über andere Beratungswege zu finden. Auch in den Beratungsstellen geplante Vorträge wurden abgesagt.

Alternative Beratungswege nutzen

Selbstverständlich ist die Verbraucherzentrale weiterhin für Verbraucherinnen und Verbraucher da: Neben einer Telefonberatung bietet die Verbraucherzentrale auch Beratung schriftlich oder per Mail und Video



BILDUNGSANGEBOTE

Berufsinformationszentrum (BiZ)

Abgesagte Veranstaltungen im BiZ

Um die Gesundheit von Besuchern und Mitarbeitern auf Grund der aktuellen Entwicklung von COVID-19 nicht zu gefährden, wurden folgende Veranstaltungen im Ulmer Berufsinformationszentrum abgesagt:

Die Bundespolizei im BiZ am 16. März,

Die Bildungsbörse am 18. März,

Ausbildung und Studium im öffentlichen Dienst am 19. März,

Die Ausbildungsbörse am 1. April und

Biz&Donna - Coaching rund um den Bewerbungsprozess am 1. April.

DIE AGENTUR FÜR ARBEIT INFORMIERT

Information:

- **Jobcenter und Arbeitsagenturen sind weiter für die Kunden da**
- **Telefon- und Online-Zugang werden intensiviert und ausgebaut**
- **Persönliche Kontakte werden reduziert**

Um in der aktuellen Lage die wichtigsten Dienstleistungen erbringen zu können, konzentrieren sich die Arbeitsagenturen und Jobcenter (gemeinsame Einrichtungen) auf die Bearbeitung und Bewilligung von Geldleistungen.

Dafür schaffen wir die Voraussetzungen, dass diese Fragen und Anliegen auch ohne persönlichen Kontakt geklärt werden können, damit wir diese Kontakte minimieren können. So wollen wir einen Beitrag zum Gesundheitsschutz und zum Eindämmen der Pandemie leisten und gleichzeitig die Zahlung von Geldleistungen wie Arbeitslosen- oder Kurzarbeitergeld in dieser schwierigen Lage sicherstellen.

Aufgrund der aktuellen Lage haben wir für alle Kundinnen und Kunden von Jobcentern (gemeinsame Einrichtungen) und Arbeitsagenturen folgende Informationen:

Persönliche Vorsprachen:

Die Möglichkeit zum persönlichen Kontakt in unseren Dienststellen bleibt für Notfälle bestehen. Eine Arbeitslosmeldung kann auch telefonisch erfolgen. Ein Antrag auf Grundsicherung kann formlos in den Hausbriefkasten der Dienststelle eingeworfen werden. Alle persönlichen Gesprächstermine entfallen ohne Rechtsfolgen. Sie müssen diese Termine *nicht* absagen, Sie müssen diesbezüglich auch nicht anrufen.

Sie können Anträge formlos per Mail oder über unsere eServices (www.arbeitsagentur.de/eServices) stellen oder in den Hausbriefkasten einwerfen. Es entstehen Ihnen keine Nachteile, wenn Sie nicht persönlich vorsprechen.

Bitte kommen Sie wirklich nur im Notfall in die Dienststelle.

Anliegen telefonisch klären – auch die Arbeitslosmeldung

Die persönliche Vorsprache bei Arbeitslosmeldung in den Arbeitsagenturen entfällt vorläufig. Sie können die Meldung telefonisch vornehmen.

Außerdem finden Sie:

- Anträge auf Arbeitslosengeld I unter www.arbeitsagentur.de/eservices
- Weiterbewilligungsanträge für die Grundsicherung unter <https://www.arbeitsagentur.de/arbeitslos-arbeit-finden/arbeitslosengeld-2>

Wir werden so schnell wie möglich zusätzliche Telefonnummern in den Städten und Regionen schalten und sie darüber sowohl über unsere Internetseiten als auch über die überregionale und regionale Presse informieren.

Da wir unsere telefonischen Kapazitäten aufgrund des erwarteten sehr hohen Anrufaufkommens auch technisch verstärken müssen und dies einige Tage in Anspruch nehmen wird, kann unsere Erreichbarkeit vereinzelt eingeschränkt sein.

Keine finanziellen Nachteile, die Leistungsgewährung wird sichergestellt

Wenn jetzt Termine entfallen oder persönlicher Kontakt nicht möglich ist, entstehen für unsere Kundinnen und Kunden keine finanziellen Nachteile. Wir agieren so gut es geht in diesen schwierigen Zeiten unbürokratisch und flexibel, so dass die Versorgung aller Menschen, die auf die Geldleistungen von Jobcenter oder Arbeitsagentur angewiesen sind, sichergestellt ist.

Dies gilt auch für die Auszahlung von Kindergeld und Kinderzuschlag.

Unsere Arbeitsfähigkeit ist sichergestellt. Die sichere Auszahlung von Geldleistungen hat für uns oberste Priorität.

Folgen Sie der Bundesagentur für Arbeit auf Twitter.

IMPRESSUM

HERAUSGEBER:

Gemeinde Tannheim

Rathausplatz 1, 88459 Tannheim

Tel. 0 83 95 / 9 22 - 0, Fax 0 83 95 / 922-99

E-Mail: info@gemeinde-tannheim.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Der Bürgermeister

Herstellung und Vertrieb:

Druck + Verlag Wagner, GmbH & Co. KG

Max-Planck-Str. 14, 70806 Kornwestheim

Tel.: (0 71 54) 82 22-0, Fax: (0 71 54) 82 22-15

Verantwortlich für den Anzeigenteil:

Ralf Berti, E-Mail: anzeigen@duv-wagner.de

Anzeigenschluss:

Dienstag, 13.00 Uhr

Erscheint wöchentlich donnerstags

Seine Familie lebte auf der Straße.
Dann kam ein Schutzengel.



www.missio-hilft.de

Spendenkonto

Pax-Bank eG

IBAN DE23 3706 0193 0000 1221 22

missio
glauben.leben.geben.



Gute Vorsätze

Wenn aus inspirierenden
Ideen ein Zuhause wird.



WOHNTRENDS

**BAUEN &
WOHNEN**

Immer am Montag ab
20:30 Uhr
mit Tobias Baunach



NOTHILFE-SMS

Menschen mit einer Sprach- oder Hörbehinderung haben ab sofort die Möglichkeit, ein Hilfeersuchen per SMS an eine Leitstelle der Polizei beziehungsweise des Rettungsdienstes und der Feuerwehr zu senden.

Es ist zu beachten, dass die SMS nicht an die bekannte Notrufnummer 110 oder 112 zu senden ist!

Bitte beachten Sie, dass es bei der Übermittlung der SMS zu technisch bedingten Verzögerungen kommen kann. Nutzen Sie daher, wenn möglich, das **kostenfreie Notruf-Fax an die 110 oder 112**.



Eine geeignete Vorlage mit hilfreichen Hinweisen ist zum Herunterladen auf www.polizei-bw.de/notruffax und auf www.im.baden-wuerttemberg.de unter der Rubrik Sicherheit/ Wichtige Rufnummern für den Notfall eingestellt.

Wichtig beim Schreiben von SMS

Ihre Nachricht wird für ganz Baden-Württemberg zentral vom Polizeipräsidium Stuttgart bzw. von der Integrierten Leitstelle Stuttgart empfangen. Machen Sie daher möglichst genaue Angaben zum Ereignisort, am besten durch Angabe der Postleitzahl! Nur so kann Hilfe an den richtigen Ort gesandt werden!

Warten Sie am Ereignisort auf die eintreffende Polizei, die Feuerwehr oder den Rettungsdienst und machen Sie auf sich aufmerksam!

Bitte beachten Sie, dass die Anzahl der Zeichen je nach Betreiber begrenzt sein kann.

Polizei (aus allen Netzen)
01522 / 1 807 110

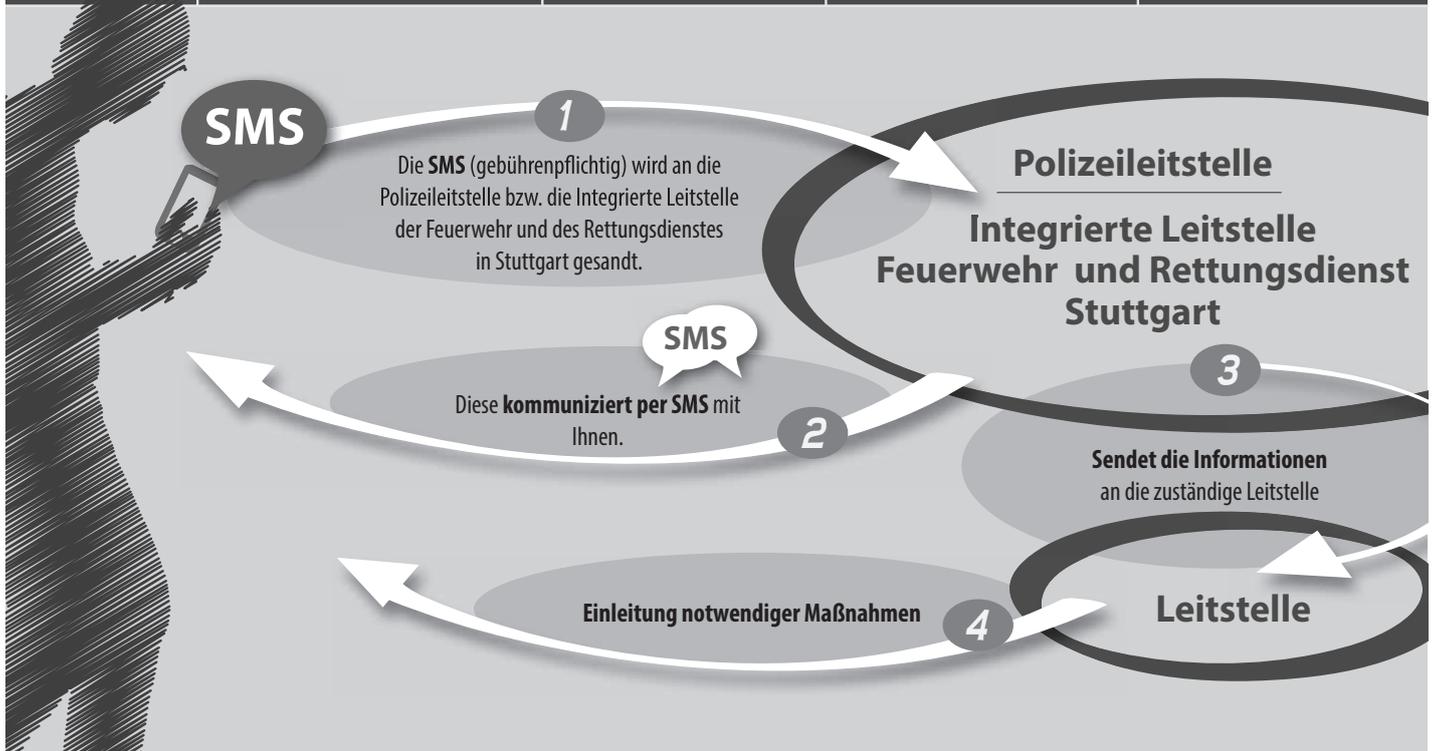
**Feuerwehr/
Rettungsdienst**
(Fax-Vorwahl notwendig, abhängig von Ihrem Netzbetreiber)

T-Mobile D1/Vodafone D2
99 0711 / 216-77112

Telefonica (O2/E-Plus)
329 0711 / 216-77112

Notruf-Fax
110 oder 112

Ihr Name	Hinweis auf Hörbehinderung (gehörlos, schwerhörig...)	Was ist passiert ? (z.B. Unfall, Brand, Einbruch, hilflose oder verletzte Person usw.)	Wo ist es passiert? (Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer)	Eigener Standort, falls dies nicht der Notfallort ist.
----------	---	--	---	--





NOTRUF – BEREITSCHAFTSDIENSTE – WICHTIGE RUFNUMMERN – DIENSTZEITEN

Feuerwehr	
Rettungsdienst	112
Notarzt	
Polizei	110
Krankentransporte	19222

Gemeinde Tannheim	
- Bürgermeisteramt	922 - 0 Fax 922-99

Wochenend-Notrufnummer Bauhof 0152 24018268
E-Mail: info@gemeinde-tannheim.de
Homepage: www.gemeinde-tannheim.de

Polizeiposten Ochsenhausen	(07352) 202050
Polizeirevier Biberach	(07351) 447-0

Deutsches Rotes Kreuz Biberach	(07351) 1570-0
--------------------------------	----------------

Ökumenische Sozialstation Rottum-Rot-Iller e.V.	
Außenstelle Rot an der Rot	9363411

Nachbarschaftshilfe Tannheim	2661
------------------------------	------

Wohnberatung im Alter und bei Behinderung für den Landkreis Biberach, Caritas Biberach	(07351) 5005-130 (07351) 5005-132
--	--------------------------------------

MR Soziale Dienste gGmbH	
Haushaltshilfe und Familienpflege im Raum Rottum-Rot-Iller (Mo-So)	(07351) 18826-20 Fax (07351) 18826-30

Klinikum Memmingen	(08331) 70-0
Sana-Klinikum Biberach	(07351) 55-0

Kath. Pfarramt
für die Kirchengemeinden Rot, Tannheim,
Ellwangen und Haslach in der Seelsorgeeinheit
Rot-Iller **siehe „Kirchliche Nachrichten“ im Innenteil**
Evangelisches Pfarramt Aitrach (07565) 5409

Telefonseelsorge Oberschwaben-Allgäu kostenfrei - rund um die Uhr oder	(0800) 1110111 (0800) 1110222
---	----------------------------------

Kindergarten Tannheim	448
-----------------------	-----

Grundschule Tannheim	922-50
Hauptschule Rot an der Rot	921-0
Montessori-Schule Illertal	911288

Kläranlage Tannheim	809
---------------------	-----

Landratsamt Biberach	(07351) 52-0
----------------------	--------------

Netze BW GmbH, Region Oberschwaben	(07351) 53-0
- Hotline für Stromstörung - Störungsnr.	(0800) 3629-477

Rathaus-Dienstzeiten:

montags	8.00 - 12.00 Uhr/13.30 - 18.00 Uhr
dienstags - freitags	8.00 - 12.00 Uhr

Postagentur-Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag:	13.30 - 16.30 Uhr
Mittwoch und Samstag:	12.00 - 13.00 Uhr

Bereitschaftsdienste

21./22. März 2020

Ökumenische Sozialstation Rottum-Rot-Iller e.V.

Pflegebereich Rot an der Rot
Klosterhof 5, 88430 Rot an der Rot, Tel. (08395) 9363411
- Alten- und Krankenpflege - 24-Stunden-Rufbereitschaft -
Tel. (07352) 92300
- Haus- und Familienpflege, Tel. (07352) 923033
- Betreuungsgruppe Silberperlen
Klosterhof 5, 88430 Rot an der Rot, Tel. (07352) 923017

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Allgemeiner Notfalldienst	Rufnr. 116117
Kinderärztlicher Notfalldienst:	Rufnr. 116117
Augenärztlicher Notfalldienst:	Rufnr. 116117

Notfallsprechstunden

Allgemeiner Notfalldienst: Kreisklinik Biberach, Ziegelhaus-
straße 50, Biberach,

Sa., Sonn- und Feiertag, 8.00 - 22.00 Uhr, ohne Voranmeldung.

Ärztlicher Bereitschaftsdienst für Kinder und Jugendliche:

Zentrale Kinderärztliche Notfallpraxis und Notfallaufnahme Univer-
sitätsklinik für Kinder- und Jugendmedizin Ulm, Eythstr. 24, Ulm
Mo. - Fr. 19.00 - 8.00 Uhr; Sa., Sonn- u. Feiertag: 8.00 - 8.00 Uhr
Achtung: Versicherungskarte bitte unbedingt bei Arztbesuch mitbringen!

Zahnarzt

Zu erfragen unter Tel. (01805) 911610 für den Landkreis Bibe-
rach (Festnetzpreis 14 ct/Min.; Mobilfunkpreise max. 42ct/
Minute; Bandansage)

Apotheken

Samstag, 21. März 2020 (ab 08:30 Uhr)

Allmannsche Apotheke Biberach, Marktplatz 41,
Tel. (07351) 18090

Sonntag, 22. März 2020 (ab 08:30 Uhr)

Jordan-Apotheke Biberach, Ulmer-Tor-Str. 3, Tel. (07351) 73900
Bitte beachten: Der Apotheken-Notdienst wechselt jeweils um 8.30 Uhr!

Apothekennotdienst in Memmingen/

Rot a.d. Rot/Kirchdorf/Erolzheim/Aitrach:

Samstag, 21. März 2020 (ab 08:30 Uhr)

Adler-Apotheke Memmingen, Kramerstr. 11, Tel. (08331) 2822

Sonntag, 22. März 2020 (ab 08:30 Uhr)

Elefanten-Apotheke Memmingen, Kalchstr. 8, Tel. (08331) 2107

Hausärztin

Fr. Matyjaszczyk, Tel. 2176

Physiotherapie/Osteopathie:

Frau Stützle, Tel. 9112411

Tierarzt

Dr. Storch Tel. 93343

Nächste Abfuhrtermine

Müllabfuhr:	Freitag, 27. März 2020
Papiertonne:	Dienstag, 24. März 2020
Gelber Sack:	Mittwoch, 25. März 2020

Grüngutannahme

März - November, jeweils mittwochs, 14.30 - 17.30 Uhr
und samstags, 9.30 - 12.30 Uhr

Landwirt Jürgen Schlecht, Baur 1, Tannheim-Egelsee

VERSCHIEDENES

Suche Mitfahrgelegenheit von Tannheim nach Fellheim
1x wöchentlich zwischen 8.30 und 10.00 Uhr ☎ 0175/2042033

Viel schalten. Viel sparen.
Werbung im Amtsblatt

Noch günstiger durch Rabatte bei
Mehrfach-Schaltung. Wir beraten Sie gern.

STELLENANGEBOTE

Bürokraft zum sofortigen Eintritt

-- in Teilzeit --

Schriftliche Bewerbungen an
E-Mail: bek-geraetebau@t-online.de

Bek-Gerätebau GmbH
88430 Rot-Mühlberg

**SAUSTARK.
UNSERE PFLEGE.**



Lass dich von Julias Teamgeist
inspirieren und werde Teil
unserer Stroke Unit.

www.oberschwabenklinik.de

MEHR INFOS UNTER:

[@oberschwabenklinik](#)



WhatsApp Nr. 0173/ 6646974



GESCHÄFTSANZEIGEN

Schnelles Internet für die Region

Prüfen Sie die Verfügbarkeit bei Ihnen Zuhause unter:
www.netcom-bw.de. Gerne berät Sie unser Vertriebspartner
rund um die Themen schnelles Internet, Telefonie und IPTV.



Jetzt
waipu.tv
buchen!

Ein Unternehmen der EnBW



Team Connect UG Grüner · Turm Str. 24 · 88212 Ravensburg
Telefon 0751 35589913 · Telefax 0751 35589912
E-Mail: info@team-connect-adk.de · Web: www.team-connect-adk.de



MEISTERBETRIEB
KELLER & ETTMÜLLER
BESTATTUNGEN

Zeppelinstraße 4 · 88459 Tannheim · Telefon 083 95/23 86
keller-ettmueller@t-online.de

KLARE MANUSKRIPTE
sind die Voraussetzung
für eine fehlerlose Anzeige.